

## ab wann gilt ein Verein als gemeinnützig?

für große Verwirrung sorgt immer wieder die Frage:

**„Ab wann gilt unser Verein eigentlich als gemeinnützig?“.**

Das kann daran liegen, dass es zwei Möglichkeiten gibt, als gemeinnützig anerkannt zu sein. Denn grundsätzlich gilt:

**Nur Vereine, bei denen die Voraussetzungen des § 63 Absatz 5 der Abgabenordnung (AO) vorliegen, dürfen Spendenbescheinigungen ausstellen. Das heißt:**

**Ihr Verein hat entweder**

- einen gültigen Feststellungsbescheid nach § 60a AO oder
- einen gültigen Freistellungsbescheid oder
- eine entsprechende Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid.

**„Gültig“ heißt:**

- Der Feststellungsbescheid nach § 60a AO ist nicht älter als 3 Jahre sein oder
- der Freistellungsbescheid bzw. die Anlagen zum Körperschaftsteuerbescheid ist nicht älter als 5 Jahre.

**Beispiel:**

Sie gründen neu und beantragen beim Finanzamt die Gemeinnützigkeit. Dann wird es sich Ihre Satzung anschauen und prüfen, ob die Vereinszwecke als gemeinnützig gelten.

**Beispiel:**

Grillen als Vereinszweck ist nicht gemeinnützig (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 7.06.2016, 6 K 2803/15). Oder andersherum:

**Die gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 AO aufgeführt. U.a. sind diese:**

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt- und Denkmalschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports; Schach gilt als Sport,
- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland,
- die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports.

Kommt das Finanzamt nach der Prüfung Ihrer Satzung zu dem Entscheidung: Ja, die sind gemeinnützig, dann bekommen Sie den Feststellungsbescheid. Später dann, nach Abgabe der ersten Steuererklärung, die Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid.

**Vorsicht Falle:**

Ist das Ihnen vorliegende Dokument älter als oben angegeben, dürfen Sie keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausstellen. So regelt es Nummer 3 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO), auf die im neuen Schreiben des BMF ausdrücklich hingewiesen wird.